



3003 Bern, 2. Dezember 2003

An die
für den Strassenverkehr
zuständigen Direktionen
der Kantone

Weisungen betreffend Transport gefährlicher Güter auf der Strasse

Sehr geehrte Frau Regierungsrätin, sehr geehrter Herr Regierungsrat

Die Verordnung über den Transport gefährlicher Güter auf der Strasse (SDR¹) wurde mit Bundesratsbeschluss vom 29. November 2002 per 1. Januar 2003 einer Totalrevision unterzogen. Diese Totalrevision bedingt die Überarbeitung der sich noch in Kraft befindlichen Weisungen. Entsprechend werden durch die nachstehende Weisung sämtliche bisherigen im Zusammenhang mit der Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse erlassenen Weisungen ersetzt. Insbesondere werden die Weisungen des damals zuständigen Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements bezüglich Übergangsfristen und Nachrüstpflicht vom 16. Juni 1993 sowie die Weisung vom 30. Dezember 1996 bezüglich Änderungen des ADR² vom 1. Januar 1997 ersetzt.

Der Inhalt der genannten bisherigen Weisungen wurde weitgehend in die SDR bzw. deren Anhänge 1 bis 3 integriert. Als Gegenstand dieser Weisung verbleiben das administrative Verfahren betreffend die Bescheinigung über die vorgeschriebene Ausbildung für Fahrzeugführende, die von den kantonalen Behörden in Zusammenarbeit mit den interessierten Verbänden durchgeführt werden, die Anerkennung von so genannten SDR-Spezialbetrieben, bei denen Prüfungen an Tankfahrzeugen vorgenommen werden können; sowie die Zuständigkeitsregelung für die periodische Prüfung von Gefässen für Acetylen.

¹ SR 741.621

² Europäisches Übereinkommen vom 30. September 1957 über die internationale Beförderung gefährlicher Güter auf der Strasse, SR 0.741.621

Gestützt Artikel 28 Absatz 2 SDR erlassen wir deshalb folgende

W e i s u n g e n :

1. Ausbildungsbescheinigungen

- a. Bescheinigungen über die vorgeschriebene Schulung (Ausbildungsbescheinigungen) dürfen ausschliesslich durch Organisationen ausgestellt werden, die von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) anerkannt sind. Ausbildungsbescheinigungen werden denjenigen Fahrzeugführern ausgestellt, die den Nachweis über einen erfolgreich bestandenen und den gesetzlichen Anforderungen genügenden Ausbildungskurs erbringen.
- b. Die Gültigkeitsdauer der Ausbildungsbescheinigung ist gemäss den Bestimmungen des ADR auf 5 Jahre ab bestandener Prüfung zu begrenzen.
- c. Probefahrten mit ADR/SDR-Fahrzeugen, die nur in Zusammenhang mit der Reparatur oder einer Panne stehen, dürfen ohne Ausbildungskurs und ohne Ausbildungsbescheinigung durchgeführt werden. Dies gilt auch für Fahrten mit ADR/SDR-Tankfahrzeugen zur vorgeschriebenen Fahrzeug- oder Tankprüfung.

2. Periodische Prüfungen von Gefässen mit Acetylen

Da die entsprechenden Aufgaben durch den Schweizerischen Verein für Schweisstechnik (SVS) nicht mehr wahrgenommen werden, sind die periodischen Prüfungen von Gefässen mit Acetylen in Abweichung von Artikel 25 Absatz 3 Buchstabe a SDR dem Eidgenössischen Gefahrgutinspektorat (EGI) übertragen³ worden.

Diese Aufgabendelegation gilt bis zur Neuregelung auf Verordnungsebene, die im Rahmen der nächsten SDR-Revision erfolgen wird.

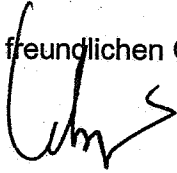
3. SDR-Spezialbetriebe

Das EGI anerkennt im Rahmen seiner Vollzugsaufgaben Betriebe, bei denen es die Prüfungen vornimmt (sog. SDR-Spezialbetriebe). Diese Betriebe sind ermächtigt, Unterhalts- und Prüfungsvorbereitungsarbeiten vorzunehmen. Betriebe werden anerkannt, wenn sie die vom EGI gestellten Mindestanforderungen erfüllen.

³ gemäss Weisung vom 30. Dezember 1996

Wir versichern Sie, Frau Regierungsrätin, Herr Regierungsrat, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to be 'Moritz Leuenberger', written over the printed name.

Moritz Leuenberger
Bundesrat

Geht auch an die interessierten Bundesstellen, Verbände und Organisationen